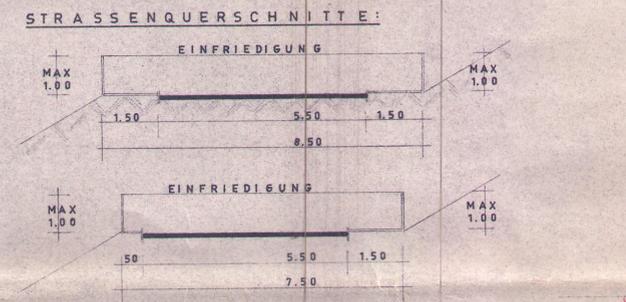


Dachaufbauten sind in einer Breite von maximal zwei Dritteln der Länge der parallel der betroffenen Dachseite verlaufenden Hausfront zulässig.

Aufgrund Satzung zur Änderung von Gestaltungs- vorschriften in Bebauungsplänen der Gemeinde Beselich vom 14.02.1990

- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:**
- DACHNEIGUNG: $\leq 20^\circ$ ALTER TEILUNG BEI I GESCH. BAUW.
 - DACHEINDECKUNG: HARTES MATERIAL FARBE SCHIEFERGRAU ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG.
 - DACHAUFBAUTEN: UNZULÄSSIG.
 - PULTDÄCHER: UNZULÄSSIG.
 - KNIESTOCK: ≤ 30 CM BEI II GESCH. BAUW. UNZULÄSSIG.
 - DACHNEIGUNG: $\leq 20^\circ$ ALTER TEILUNG BEI II GESCH. BAUW.

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- WA: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - I-II: I BZW II GESCH. BAUW. II GESCHOSSIGE BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
 - 0.4: GRZ. BEI I UND II GESCH. BAUW.
 - 0.5: GFZ. BEI I GESCH. BAUW.
 - 0.8: GFZ. BEI II GESCH. BAUW.
 - VORH. STRASSEN UND WEGE
 - GEPL. STRASSEN UND WEGE
 - WASSERVERSORGUNG
 - ENTWÄSSERUNG
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - GEPL. TRAFOSTATION
 - BERGSENKUNGSGBIET
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ANMERKUNG: DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR VERBÄNDLICH FÜR DIE FIRSTRICHTUNG BZW. TRAUFEHLUNG. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BESELICH ORTSTEIL HECKHOLZHAUSEN TEILPLAN: „HINTER DER KIRCH FLUR 3“ M 1 : 1 0 0 0

AUFGESTELLT: DURCH GEMEINDEVERTRETER BESCHLUSS VOM 19.11.1974
 BÜRGERMEISTER [Signature]

BEARBEITET: KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG-WEILBURG ABT. PLANUNG WEILBURG, DEN 8.8.1974
 BAUDIREKTOR AD. [Signature]

BESCHLOSSEN: ZUR OFFENLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, AM 19.08.1974
 BÜRGERMEISTER [Signature]

BEKANNTGEMACHT: BESELICH, DEN 20.10.1974
 BÜRGERMEISTER [Signature]

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 5.11.1974 BIS 7.10.1974
 BÜRGERMEISTER [Signature]

BESCHLOSSEN: ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG (§ 10 BBAUG)
 BÜRGERMEISTER [Signature]

GENEHMIGUNGSVERMERK: (§ 11 BBAUG)

Genehmigt mit den Auflagen der Vm. von 22. Jan. 1975 Az. V/3-1 d 04/01 Gemacht, den 22. Jan. 1975. Regierungspräsident
 Im Auftrag
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

BEKANNTGEMACHT: (§ 12 BBAUG) BESELICH, DEN 30.1.75
 BÜRGERMEISTER [Signature]

OFFENGELEGT: (§ 12 BBAUG) IN DER ZEIT VOM 7.2.75 BIS 7.3.1975
 BÜRGERMEISTER [Signature]

Katasteramt Weilburg
 Kreis Limburg-Weilburg
 Gemeinde Beselich
 Gemarkung Heckholzhausen

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 2 u. 3
 Der alte Bestand ist in Schwarz, der neue Bestand in Rot (bzw. Gelb) eingetragen.*
 Flurstücke (Zu-Flurstücke), die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen, sind von einer gelben Linie umschlossen.*

Maßstab 1: 1000
 (Vergrößerung aus 1: 2000 Hw.)

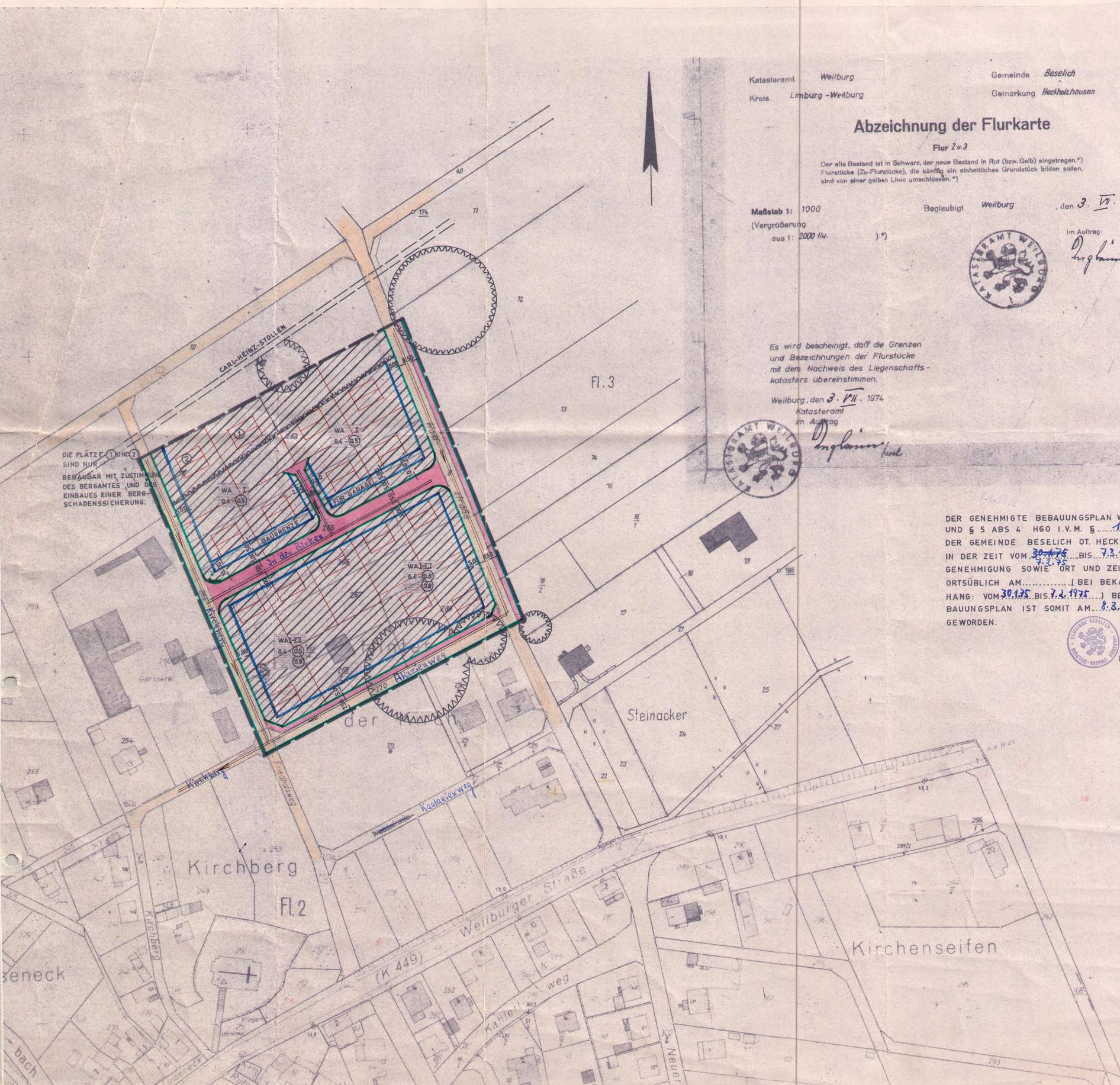
Beglaubigt Weilburg, den 3. 11. 1974
 Im Auftrag [Signature]

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 3. 11. 1974
 Katasteramt
 Im Auftrag [Signature]

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I.V.M. § 13 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BESELICH OT. HECKHOLZHAUSEN VOM 22.4.71 IN DER ZEIT VOM 30.1.75 BIS 7.3.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: VOM 30.1.75 BIS 7.4.1975) BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 8.3.1975 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

[Signature]
 BÜRGERMEISTER



DIE PLÄTZE 1 UND 2 SIND NUR BEBAUBAR MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES UND DER EINBAUES EINER BERGSCHADENS SICHERUNG.